

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein "Pferde-Engel" ist ein gemeinnützlicher Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Ebikon (LU).

Der Verein wird im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt eine finanzielle Unterstützung von alten Pferden die ihre Dienste am Menschen nicht mehr uneingeschränkt erfüllen können durch Patenschaften, um ihnen einen angenehmen und würdigen Lebensabend zu ermöglichen.

Der Verein fördert die Akzeptanz, Fürsorge und den Respekt vor den Geschöpfen und der Liebe zu allem Lebendigen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Das Vereinsgebiet erstreckt sich auf die gesamte Deutschschweiz.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Mitglieder, Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder (Erwachsene und Junioren bis 18 Jahre)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder (Erwachsene und Junioren bis 18 Jahre)

Artikel 4: Beitritt, Aufnahme von Mitgliedern

- a) Als Aktivmitglied können alle dem Verein beitreten, die Interesse an der Förderung und Fürsorge für alte Pferde Sorge tragen möchten und sich aktiv an den Organisationen im Verein betätigen möchten.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in uneigennützlicher Weise für die Förderung des Vereines "Pferde-Engel" verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

Ehrenmitglieder geniessen alle Vereinsrechte, sind aber von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

- c) Als Passivmitglied können alle dem Verein beitreten, die sich für Pferde und deren Unterstützung interessieren. Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss und ist ab Datum der Einzahlung des Mitgliederbeitrages für den Rest des laufenden Jahres gültig. Sie kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden.

Artikel 5: Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch:

- schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluss, oder
- Tod

auf Ende des Vereinsjahres.

Mitglieder, die trotz dreimaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder ohne Nennung von Gründen ausschliessen. Insbesondere kann er Mitglieder ausschliessen, die sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Interessen des Vereines "Pferde-Engel" zuwider laufen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Vereines Rekurs zu Händen der Vereinsversammlung einzureichen.

III. PATEN UND GÖNNER

Artikel 6: Paten und Gönner

Paten und Gönner des Vereines können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

Paten und Gönner sind keine Mitglieder des Vereines und erhalten keine Stimme. Falls eine Mitgliedschaft gewünscht wird, muss diese separat eingereicht und genehmigt werden (Artikel 4 und 5).

Es bestehen folgende Patenschafts- und Gönnerkategorien:

- a) Junioren, d.h. Personen bis zur Vollendung des 18. Altersjahres
- b) Erwachsene
- c) Firmen

Artikel 7: Antritt, Übernahme von Patenschaften und Gönnerbeiträge

Die geleisteten Patenschafts- und Gönnerbeiträge kommen vollumfänglich und ohne Abzüge dem Patenpferd(en) zu.

Die Übernahme einer Patenschaft erfolgt mit der Einreichung des schriftlichen Patenschaftsantrages und ist ab Datum der ersten Zahlung des gewählten Patenschaftsbeitrages gültig.

Es gelten folgende Patenschaftsbeiträge pro Monat:

Juniorpatenschaft	CHF	20.--
Erwachsenen Patenschaft	CHF	25.--
	CHF	50.--
Firmen Patenschaften	CHF	100.--
	CHF	150.--

Die Patenschaft erneuert sich ab Datum der 1. Zahlung automatisch jährlich ausser sie wird gekündigt.
Die Patenschaftsbeiträge können monatlich oder jährlich geleistet werden.

Gönnerbeiträge sind in der Höhe frei Wählbar und können 1x oder mehrmals pro Jahr geleistet werden.

1x Zuwendungen sind ebenfalls in der Höhe frei Wählbar und werden in der Regel 1x pro Jahr geleistet.

Die geleisteten Patenschafts- Zuwendungs- und Gönnerbeiträge sind von der Steuer absetzbar. Eine schriftliche Bestätigung der geleisteten Zuwendungen (ab der Höhe von CHF 100.--) wird Anfang Jahres den Paten, Gönnern und Mitgliedern des Vereines für die Steuererklärung zugesendet.

Artikel 8: Austritt, Kündigung der Patenschaft

Die Patenschaft kann jederzeit auf Ende des laufenden Monats schriftlich gekündigt werden.

Paten, die trotz dreimaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden ausgeschlossen.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einzelne Paten ohne Nennung von Gründen ausschliessen. Insbesondere kann er Paten ausschliessen, die sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Interessen des Vereines "Pferde-Engel" zuwider laufen.

Ausgeschlossene Paten haben das Recht, schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Vereines Rekurs zu Händen der Vereinsversammlung einzureichen.

IV. FINANZEN

Artikel 9: Vereinsmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes, der Mitglieder sowie der Paten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgelegt. Es gelten folgende Mitgliederbeiträge:

Aktive Juniormitgliedschaft	CHF	50.--
Aktive Erwachsenenmitgliedschaft	CHF	100.--
Passive Juniormitgliedschaft	CHF	35.--
Passive Erwachsenenmitgliedschaft	CHF	75.--
Firmen Mitgliedschaft	CHF	150.--

Jede Erhöhung der Mitgliederbeiträge bedarf der Begründung durch den Vorstand und darf in keinem Fall mehr als 20% betragen. Auskunft über die aktuell gültigen Mitgliederbeiträge kann beim Vorstand verlangt werden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

V. ORGANISATION DES VEREINS

Artikel 10: Vereinsorgane und Vereinsjahr

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisoren

Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 11: Die Vereinsversammlung / Stimmrecht

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens zwanzig (20) Tage vor Versammlungstermin zu erfolgen hat, zwischen dem 15. Dezember und 28. Februar einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragt.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindesten 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern gehörig bekannt zu machen und auf die Traktandenliste zu setzen.

Der Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied sowie Gönnermitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. In diesem Fall ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der am Zirkularbeschluss teilnehmenden Mitglieder massgebend (sog. Urabstimmung).

Artikel 12: Befugnisse/Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse/Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Abnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahlen
7. Anträge des Vorstandes
8. Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Artikel 13: Der Vorstand

Die Vereinsversammlung wählt einen Vorstand von mindesten 3 Mitgliedern.

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Kassier

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen

Die Amtsdauer beträgt (2) Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, aber nicht verpflichtend.

Artikel 14: Wahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird nach folgendem Modus durchgeführt:

- Alle geraden Jahre kommen zur Wahl, der Präsident/die Präsidentin sowie der Kassier/die Kassiererin.
- Alle ungeraden Jahre kommen der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und Rechnungsrevisor.

Artikel 15: Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Abwicklungen der Geschäfte erfordert, auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Gesuch von 2 Vorstandsmitgliedern. Er erledigt endgültig alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen zur Hauptsache folgende Punkte:

1. Führen des Vereins gemäss der Statuten
2. Die Vertretung des Vereins nach aussen
3. Vollzug der Beschlüsse der GV
4. Organisation von Vereinsanlässen und Veranstaltungen (Patentreffen)
5. Erledigung aller mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
6. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung

Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

Artikel 16: Kreditkompetenz

Der Vorstand hat eine Kreditkompetenz für einmalige Ausgaben bis zu CHF. 900.--, für wiederkehrende bis CHF. 200.--.

Artikel 17: Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 18: Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und in Rechtssachen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident/Präsidentin oder Vizepräsident/Vizepräsidentin mit dem Kassier.

Artikel 19: Pflichten

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Pflichten zu:

- Der Präsident/die Präsidentin übernimmt die Leitung des Vereines. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen, sowie die Generalversammlungen. Er/Sie führt jeweils den Vorsitz.
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist der Stellvertreter des Präsidenten/der Präsidentin und hat im Verhinderungsfalle den Präsidenten/die Präsidentin rechtsgültig zu vertreten.
- Der Kassier/die Kassiererin ist die Vereinskasse übertragen. Er/Sie hat alljährlich vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren über den Stand der Rechnung sowie über das Vereinsvermögen Auskunft zu geben, unter Vorweisung sämtlicher Beläge. Er/Sie ist für die gewissenhafte Rechnungsführung verantwortlich. Der Kassierer/die Kassiererin ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge und der Patenschaften verantwortlich. Er/Sie hat das Vereinsvermögen sicher anzulegen.

Die Protokollführung wird abwechslungsweise von einem der Vorstandsmitglieder übernommen.

Artikel 20: Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf 2 Jahre die Kontrollstelle des Vereines (Revisoren). Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist möglich.

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 21: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes, der Mitglieder sowie der Paten gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Artikel 22: Statutenänderung

Zur Beschlussfassung über eine Statutenänderung bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung.

Artikel 23: Verschiedenes

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Unfällen die im Umgang mit Pferden entstehen könnten.

Artikel 24: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, an der die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, und zwar mit einer 3/4 –Mehrheit der Stimmen.

Wenn die Hälfte der Mitglieder nicht anwesend sind, wird innert 14 Tagen eine 2 GV einberufen, welche beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen, doch auch hier ist die 3/4 Mehrheit erforderlich.



Bei der Auflösung des Vereins ist das allfällige vorhandene Vereinsvermögen, die Bücher und sonstiges Material beim Vorstand zu deponieren.

Ebikon, 01. Dezember 2005

Die Präsidentin

.....
Judith Matter

Die Vizepräsidentin

.....
Judith Kruschwitz

Die Kassiererin

.....
Hannelore Huber